

# Börsenblatt

für den

# Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionair: A. Frobergger.

N<sup>o</sup> 8.

Freitag, den 21. Februar

1834.

## Gesefunde.

Ueber die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz.

Von Dr. Kasimir Pfyffer,

Präsidenten des Appellationsgerichts in Luzern \*).

In der Schweiz war Censur und Presszwang lange heimisch. In dem letzten Jahrhundert der alten Eidgenossenschaft, wo der Aristokratismus sich in seinem schroffen Gegensatz zum Volke ausbildete, bildete sich auch das Princip der geheimen Staatsverwaltung in der Eidgenossenschaft vollkommen systematisch aus \*\*). Dieses Princip ist mit dem Wesen der Aristokratie unzertrennlich verbunden. Indem letztere Staat und Volk nur als Eigenthum weniger regimentfähiger Familien betrachtet und dem Volke alles Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten abspricht, haßt sie wirklich jedes Interesse desselben an der Verwaltung und entzieht ihm jede Kenntniß derselben; stille Duldung und blinder Gehorsam sind die Tugenden, zu denen sie die unterworfenen Menge erzieht.

Als die alte Eidgenossenschaft zusammensürzte, trat mit der helvetischen Republik (1798) grundsätzlich die Freiheit der Presse ein. Allein dieser Grundsatz wurde nie vollkommen ins Leben eingeführt. In einzelnen Momenten wachte er auf, wurde aber zuweilen wieder von der

Censur, die den Regenten bequemer war, unterdrückt. Während der Mediationsacte, die auf die helvetische Einheitsregierung folgte (1803), war in der Schweiz, welche unter Napoleon's gewaltigem Einflusse stand, hinsichtlich der Presse ebenfalls mehr Zwang als Freiheit. Napoleon war überhaupt kein Begünstiger der Freiheit. Als endlich die Epoche der Restauration (1814) eintrat, wurden mit dem Wiederaufleben der Aristokratie auch die ehemaligen Maximen der geheimen Staatsverwaltung wieder geltend gemacht, mit welchen Maximen die Pressfreiheit unvereinbar ist.

Allmählig aber erwachte ein höheres und freieres politisches Leben in der Eidgenossenschaft. Die Publicität gewann in verschiedenen Cantonen mehr Boden. Man fing an, hier und da die große Frage der Pressfreiheit zu debattiren. Es war im Jahre 1829, als in Zürich und Luzern die Vertheidiger der Pressfreiheit den Sieg errangen, an beiden Orten die Censur aufgehoben, und die Pressfreiheit gesetzlich eingeführt ward. Als nach den Juliustagen in Paris am Ende des Jahres 1830 die meisten Verfassungen der Schweiz einer Reform unterlagen, wurde in allen diesen reformirten Verfassungen die Pressfreiheit als Staatsgrundsatz aufgestellt, mit der Bestimmung, daß eine Censur unter keinem Vorwande jemals Platz greifen könne. Seit diesem Zeitpunkte nun herrscht in der Schweiz vollkommene, durch Gesetze geregelte, Pressfreiheit.

Wir wollen hier die Pressgesetze der drei Vororte Zürich, Bern und Luzern, so wie das des Cantons Neuchâtel, anführen, und dann einige Vergleichen zwischen denselben anstellen, woraus sich ergeben wird, daß das Pressgesetz von Luzern den Forderungen der Freiheit nicht nur in Vergleichung mit den Gesetzen von Zürich und Bern, sondern den bekannten Pressgesetzgebungen überhaupt am meisten entspricht.

(Fortsetzung folgt.)

\*) Wir entnehmen diesen interessanten Aufsatz, welcher uns mit den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Presse in der Schweiz bekannt macht, der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung des Auslandes“, herausg. von Mittermaier und Zachariae, 5. Bd. 3. Heft. S. 435 u. fg.

\*\*) Vergl. Beherzigungen bei der Einführung der Pressfreiheit in der Schweiz, Zürich, Gefner 1829. gr. 8. (12 gr.) 1. Jahrgang.